

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.12.2011

Geschäftszeichen:

II 23-1.65.22-46/11

#### Zulassungsnummer:

**Z-65.22-4**

#### Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2012**

bis: **1. Januar 2017**

#### Antragsteller:

**Afriso-Euro-Index GmbH**

Lindenstraße 20  
74363 Güglingen

#### Zulassungsgegenstand:

**Leckanzeiger für Unterdruck, Bezeichnung "LAZ-04/1" und "Eurovac HV"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen mit vier Seiten.  
Der Gegenstand ist erstmals am 24. Juni 1996 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Unterdruck-Leckanzeiger mit einem Alarmunterdruck von 325 mbar vom Typ "LAZ-04/1" bzw. Typ "Eurovac HV". Undichtheit des Überwachungsraumes erzeugt Druckanstieg, der optisch und akustisch angezeigt wird (Aufbau des Leckanzeigers siehe Anlage 1).

(2) Der Unterdruck-Leckanzeiger darf nur dann für Überwachungsräume doppelwandiger Behälter aus Stahl oder Kunststoff eingesetzt werden, wenn der Überwachungsraum für den Anschluss dieses Leckanzeigertyps ausgewiesen ist und der Behälter einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten hat. Der Unterdruckleckanzeiger darf auch an einwandige Behälter mit einer Leckschutzauskleidung oder einer Leckschutzummantelung angeschlossen werden. Der Überwachungsraum muss ohne Leckanzeigeflüssigkeit betrieben werden und unter Berücksichtigung der jeweils zulässigen Dichte der Lagerflüssigkeit und des jeweils maximal zulässigen Unterdruckes im Überwachungsraum des Behälters geeignet sein. Die wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen einen Flammpunkt > 55 °C haben und dürfen weder zur Dickflüssigkeit noch zur Feststoffausscheidung neigen.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird nur der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionsschutzverordnung -) erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>1</sup>.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Allgemeines

Der Unterdruck-Leckanzeiger und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Zusammensetzung und Eigenschaften

(1) Der Unterdruck-Leckanzeiger setzt sich zusammen aus den Anzeige- und Bedienelementen, der Vakuumpumpe, dem Druckschalter und den elektronischen Komponenten zur Aufbereitung des Ausgangssignals.

(2) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1.1 wurde nach den ZG-LAGB<sup>2</sup> erbracht.

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

<sup>2</sup> ZG-LAGB:1994-08 Zulassungsgrundsätze für Leckanzeigergeräte für Behälter des Deutschen Instituts für Bautechnik

## **2.3 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.3.1 Herstellung**

Der Unterdruck-Leckanzeiger darf nur im Werk des Antragstellers gefertigt werden. Er muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der im DIBt hinterlegten Liste aufgeführten Unterlagen entsprechen.

### **2.3.2 Kennzeichnung**

Der Unterdruck-Leckanzeiger, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Außerdem ist das Herstellungsjahr anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Zulassungsgegenstandes mit der Typbezeichnung zu versehen.

## **2.4 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.4.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Unterdruck-Leckanzeigers mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Unterdruck-Leckanzeigers durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### **2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Unterdruck-Leckanzeigers oder seiner Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und der Unterdruck-Leckanzeiger funktions-sicher ist.

(2) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Unterdruck-Leckanzeigers,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Unterdruck-Leckanzeigers,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Unterdruck-Leckanzeiger, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle**

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in den ZG-LAGB aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

(1) Der Unterdruck-Leckanzeiger darf für Behälter entsprechend Abschnitt 1 (2) für Flüssigkeiten mit Dichten abhängig von der Behälterhöhe entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung<sup>3</sup> verwendet werden.

(2) Der Unterdruck-Leckanzeiger muss hinreichend gegen die zu lagernde Flüssigkeit beständig sein. Die Beständigkeit ist für Flüssigkeiten nachgewiesen, die in der Stoffliste zum Leckanzeiger gemäß Anlage 2 aufgeführt sind.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Unterdruck-Leckanzeiger muss entsprechend Abschnitt 6 der jeweiligen Betriebsanleitung eingebaut und entsprechend deren Abschnitt 7 in Betrieb genommen werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Leckanzeigers dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Der Unterdruck-Leckanzeiger darf nicht im Ex-Bereich montiert und betrieben werden.

(4) Der Unterdruck-Leckanzeiger muss in einem trockenen Raum oder im Freien in einem geeigneten Schutzkasten installiert werden. Wird er nicht in einem trockenen Raum betrieben, muss er in einem Schaltkasten oder Schaltschrank angeordnet werden, der mindestens der Schutzart IP 54 nach DIN EN 60529<sup>4</sup> entspricht. Der Schutzkasten muss mit einer thermostatgesteuerten Heizung ausgerüstet sein, die ein Abkühlen des Leckanzeigers auf unter -5 °C verhindert. Bei Montage in einem Schutzkasten ist zusätzlich ein akustischer Außen-Alarmmelder einzubauen.

### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Unterdruck-Leckanzeiger Typ "LAZ-04/1" muss entsprechend Abschnitt 8 und der Unterdruck-Leckanzeiger Typ "Eurovac HV" entsprechend Abschnitt 7 der jeweiligen Betriebsanleitung betrieben und entsprechend deren Abschnitt 8.2 bzw. Abschnitt 8 gewartet werden. Die Betriebsanleitung ist vom Hersteller mitzuliefern.

(2) Die Funktionsprüfung des Typs "LAZ-04/1" ist in Abschnitt 8.3 und des Typs "Eurovac HV" in Abschnitt 7.2 der jeweiligen Betriebsanleitung beschrieben.

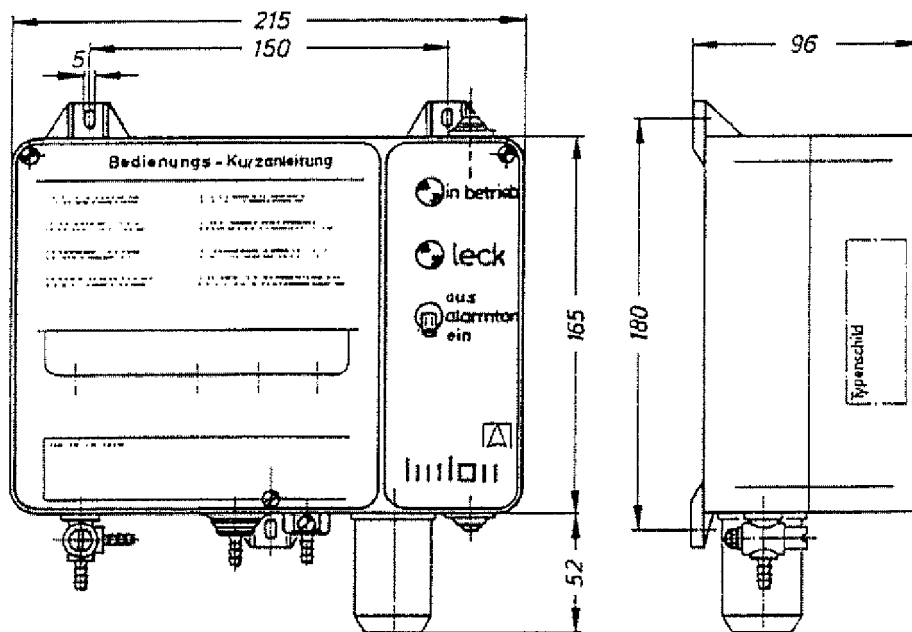
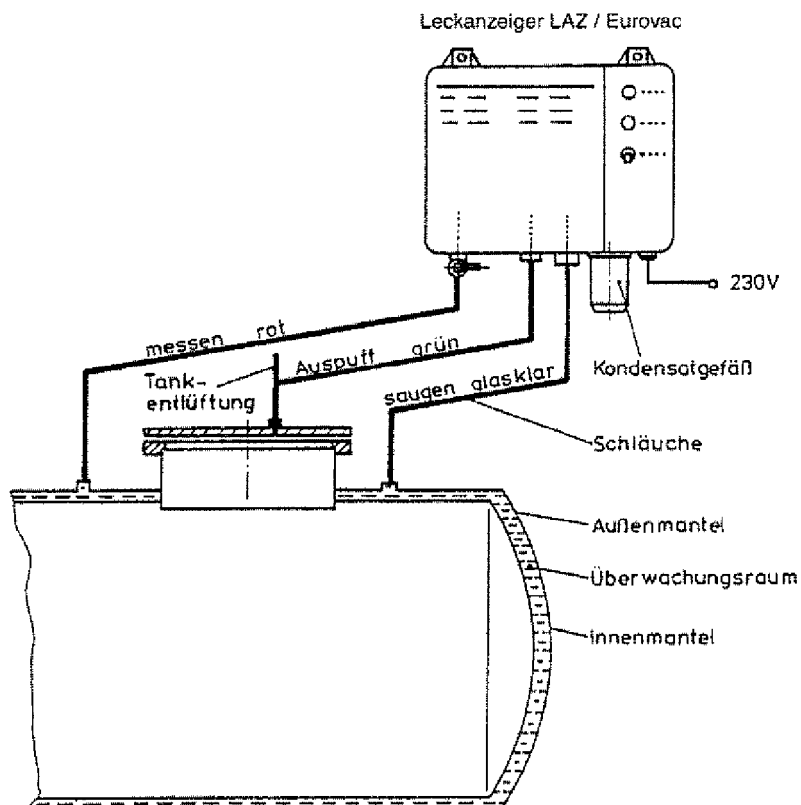
Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>3</sup> Vom TÜV Nord e.V. geprüfte Betriebsanleitung des Unterdruck-Leckanzeigers Typ "LAZ-04/1" des Antragstellers vom 4. September 1990,

Von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG geprüfte Betriebsanleitung für den Leckanzeiger Typ "Eurovac HV" vom Januar 2012

<sup>4</sup> DIN EN 60529:2000-09 Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)



Leckanzeiger für Unterdruck, Bezeichnung "LAZ-04/1" und "Eurovac HV"

Übersicht

Anlage 1

Lfd. Nr.	Stoffbezeichnung
1	Altöle
2	Gebrauchte Motoren-und Getriebeöle
3	Hydrauliköle HL und HLP DIN 51524, DIN 51525
4	Siliconöle
5	Schmieröle DIN 51501, DIN 51511, DIN 51512
6	Wärmeträgeröle Q DIN 51522
7	Trafoöle (Clophene)
8	Gesammeltes Ölabscheiderkonzentrat aus Kompressorbetrieb
9	Verbrauchte Bohr- und Schneideölemulsionen
10	Bohröle
11	Spindelöle
12	Schneidöl
13	Schleifkühlmittel
14	Gasöl, Flammpunkt > 100 °C, Siedepunkt > 200 °C
15	Schieferöle, Flammpunkt > 100 °C, Siedepunkt > 100 °C
16	Terpentinölersatz, Flammpunkt > 100 °C, Siedepunkt > 100 °C
17	Bremsflüssigkeit, hydraulisch, Flammpunkt > 100 °C
18	Glysantin, Frostschutzmittel
19	Aethylglykol, Flammpunkt > 100 °C
20	Diethylenglykol
21	Ethylenglykol
22	Methylglykol
23	Adipinsäuredinitril
24	Arsensäure, wässrige Lösung
25	Benzotrichlorid
26	Borsäure
27	Butylphenole, flüssig
Leckanzeiger für Unterdruck, Bezeichnung "LAZ-04/1" und "Eurovac HV"	
Stoffliste	

Anlage 2.1

Lfd. Nr.	Stoffbezeichnung	
28	Calciumchlorat, wässrige Lösung max. 65 %, Flammpunkt > 100 °C	
29	Calciumhydroxid	
30	Calciumnitrat	
31	Diphenyle	
32	Eisen (III)-chlorid-sulfat-Lösung	
33	Eisen (III)-chlorid-Lösung gesättigt	
34	Eisen (II)-chlorid-Lösung gesättigt	
35	Eisen (II)-sulfat-Lösung gesättigt	
36	Extrakte, Geschmackstoffe in alkoholischer Lösung, Siedepunkt > 100 °C	
37	Extrakte, Riechstoffe in alkoholischer Lösung, Siedepunkt > 100 °C	
38	Fluoressigsäure	
39	Formaldehyde	
40	Formaldehyde mit Methanolgehalt < 15 %, Flammpunkt > 55°, Siedepunkt 96 °C	
41	Freon	
42	Frigen	
43	Harnstoff gelöst, Ad Blue, NOx	
44	Harze gelöst in Kohlenwasserstoff ohne Alkohol, Flammpunkt > 100 °C, Siedepunkt > 100 °C	
45	Kaliumchlorid	
46	Kaliumhydroxid wässrige Lösung max. 20 %	
47	Kaliumnitrat wässrige Lösungen	
48	Kaliumsulfid	
49	Kohlenwasserstoffe und Gemische, Flammpunkt > 100 °C	
50	Magnesiumchlorat-Lösungen	
51	Magnesiumnitrat-Lösungen	
52	Natriumacetat-Lösungen	
Leckanzeiger für Unterdruck, Bezeichnung "LAZ-04/1" und "Eurovac HV"		Anlage 2.2
Stofflist		



Lfd. Nr.	Stoffbezeichnung	
53	Natriumchlorid-Lösungen	
54	Natriumfluorid-Lösungen	
55	Natriumhydroxid-Lösungen, Flammpunkt > 100 °C	
56	Natriumnitrat	
57	Natriumthiosulfat	
58	Silbernitrat	
59	Seife, konzentriert	
60	Seifen-Lösungen	
61	Steinkohlenteerdestillat, Flammpunkt > 100 °C, Siedepunkt > 100 °C	
62	Steinkohlenteernaphta, Flammpunkt > 100 °C, Siedepunkt > 100 °C	
63	Teere, flüssig, Flammpunkt > 100 °C	
65	Tinkturen, medizinisch, in alkoholischer Lösung, Flammpunkt > 100 °C	
66	Natural-Leinöl	
67	Natural-Olivenöl	
68	Natural-Rizinusöl	
69	Natural-Weizenkeimöl	
70	Mineral-Salzsole	
71	AdBlue® (NOx-Reduktionsmittel AUS 32, Harnstofflösung 32,5 %) nach DIN 70070	
72	Flüssigdünger AHL (Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung)	
Leckanzeiger für Unterdruck, Bezeichnung "LAZ-04/1" und "Eurovac HV"		Anlage 2.3
Stoffliste		